

24.01.92

In

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Änderung des Bundesarchivgesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 73. Sitzung am 23. Januar 1992 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Innenausschusses (4. Ausschuß) - Drucksache 12/1967 - den von

den Abgeordneten Johannes Gerster (Mainz), Wolfgang Zeitlmann, Dr. Paul Laufs, Meinrad Belle, Dr. Joseph-Theodor Blank, Dr. Heribert Blens, Monika Brudlewsky, Hartmut Büttner (Schönebeck), Joachim Clemens, Günter Klein (Bremen), Hartmut Koschyk, Franz Heinrich Krey, Dr. Rolf Olderog, Dr. Peter Paziorek, Otto Regenspurger, Dr. Andreas Schockenhoff, Werner H. Skowron, Erika Steinbach-Hermann, Michael Stübgen, Dr. Roswitha Wisniewski, Dr. Alfred Dregger, Dr. Wolfgang Bötsch und Genossen und der Fraktion der CDU/CSU sowie den Abgeordneten Dr. Burkhard Hirsch, Dr. Jürgen Schmieder, Heinz-Dieter Hackel, Wolfgang Lüder, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Gerhart Rudolf Baum, Manfred Richter (Bremerhaven), Dr. Hermann Otto Solms und der Fraktion der FDP

eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesarchivgesetzes

- Drucksache 12/288 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

- 2 -

Fristablauf: 14.02.92**Initiativgesetz des Bundestages**

Gesetz zur Änderung des Bundesarchivgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundesarchivgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1988 (BGBl. I S. 62), zuletzt geändert durch Einigungsvertrag vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 885, 912), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefaßt:

a) Absatz 9 erhält folgenden Wortlaut:

"(9) Unterlagen im Sinne dieses Gesetzes sind auch solche der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der mit dieser Partei verbundenen Organisationen und juristischen Personen sowie der Massenorganisationen der Deutschen Demokratischen Republik, soweit sie die Wahrnehmung staatlicher Aufgaben betreffen. Dies gilt auch für andere Parteien und mit diesen Parteien verbundene Organisationen und juristische Personen der Deutschen Demokratischen Republik."

b) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10.

2. Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

"§ 2 a

(1) Unter dem Namen "Stiftung Archiv der Parteien und Massenorganisationen der DDR" wird im Bundesarchiv eine unselbständige Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet. Die Stiftung entsteht durch Erlass des Bundesministers des Innern.

(2) Die Stiftung hat die Aufgabe, Unterlagen von Stellen nach § 2 Abs. 9 zu übernehmen, auf Dauer zu sichern, nutzbar zu machen und zu ergänzen. Dies gilt auch für andere Unterlagen, Materialien und Bibliotheksbestände zur deutschen Geschichte, insbesondere zur Geschichte der deutschen und internationalen Arbeiterbewegung, die damit in historischem oder sachlichen Zusammenhang stehen.

(3) Unterlagen nach § 2 Abs. 9 sind als Stiftungsvermögen der Stiftung zu übertragen. Für andere Unterlagen, Materialien und Bibliotheksbestände sind mit den Eigentümern gesonderte Vereinbarungen zu schließen.

(4) Die in § 5 Abs. 1 Satz 1 genannte Schutzfrist von 30 Jahren findet auf die Bestände der Stiftung keine Anwendung. Im übrigen ist die Benutzung der Unterlagen der Stiftung unter Beachtung von § 5 Abs. 1 letzter Satz, sowie der Absätze 2, 5 und 6 in dem Erlass zu regeln."

Artikel 2

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Beschluß
des Bundesrates

zum

Gesetz zur Änderung des Bundesarchivgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 639. Sitzung am 14. Februar 1992 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 23. Januar 1992 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

Der Bundesrat hat ferner folgende EntschlieÙung gefaÙt:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei der Errichtung der Stiftung verfahrensmäÙig sicherzustellen, daÙ die auf der Bezirks- und Kreisebene entstandenen Unterlagen der in § 2 Abs. 9 des Bundesarchivgesetzes genannten Parteien, Organisationen und juristischen Personen in den zuständigen Archiven der neuen Länder archiviert werden.